

Der Gemeindebote



Diese Ausgabe erscheint
auch online

Nummer 17

Donnerstag, 29. April 2021

80. Jahrgang

„Click & Collect“ in der Bücherei



Ab sofort wieder nur „Click & Collect“ möglich!

Gerne nehmen wir Ihre Bestellwünsche während der Öffnungszeiten telefonisch oder per Mail entgegen.

Wir sind weiterhin

**dienstags und freitags
von 16.00 bis 18.00 Uhr**

für Sie da.

Hinweis zur Hundehaltung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
die Gemeinde Hirrlingen hat im Juli 2000 eine Polizeiliche Umweltschutzverordnung erlassen. Diese enthält nicht zuletzt für Hundehalter bedeutsame Regelungen. Hier die wichtigsten Bestimmungen:

- Hunde dürfen nur Personen überlassen werden, die das Tier sicher führen können. Das bedeutet: **Hunde sind immer an der Leine zu führen und dürfen nicht frei umherlaufen.** Dies gilt für Straßen und Gehwege sowie Grün- und Erholungsanlagen im Innenbereich. Ausnahmen gelten nur im Außenbereich, sofern das Tier auf Zuruf reagiert.
- Wenn eine Begegnung mit Personen (Kindern, Reitern, Joggern, Radfahrern) stattfindet, müssen die Besitzer ihren **Hund zurückrufen und festhalten oder an die Leine nehmen.** Außerdem muss **genügend Abstand zu Nutztieren** gehalten werden.
- Der Halter eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass sein Tier seine **Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten** verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot muss von der Begleitperson des Hundes **unverzüglich beseitigt** werden.
- Hunde sind so zu halten, dass **niemand durch anhaltende Laute gestört** wird.
- In der Brutzeit von März bis Juli gehören Hunde in der freien Landschaft an die Leine, da sie sonst eine enorme Belastung für seltene Vogelarten darstellen.
- Für Hundehalter gilt: **Unwissenheit schützt vor Strafe nicht!**

Der Hundekot schädigt die Futtermittelverwertung in der Landwirtschaft. In § 37 Abs. 1 NatSchG ist verankert, dass es Pflicht ist, auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft Rücksicht zu nehmen. Das bedeutet, dass während der Nutzzeit kein Betretungsrecht besteht. Sonderkulturen (Obst-/Gar-

ten-/Weinbau) dürfen ganzjährig nur auf Wegen betreten werden.

Zeigen Sie Verantwortungsbewusstsein und nehmen Sie Rücksicht auf andere Bürger.

Hundetoiletten mit Beutelspender und Abfallbehälter



Die Gemeinde Hirrlingen stellt Hundehaltern kostenlos Hundekotbeutel zur Verfügung. Diese sollen den Hundebesitzern helfen, ihre Pflicht zu erfüllen. Die Beutel können zu den üblichen Sprechzeiten im Bürgerbüro abgeholt und über die öffentlichen Papierkörbe oder in der eigenen Restmülltonne entsorgt werden. Außerdem wurden inzwischen an einzelnen Standorten auch Hundetoiletten mit Beutelspendern und Abfallbehältern aufgestellt..

Standorte der Hundetoiletten:

- Frommenhauser Straße (beim Friedhof)
- Äußere Lindenstraße (Richtung Eichenberg)
- Äußere Wilhelmstraße (beim Häckselplatz)
- Äußere Waldstraße
(bei der Kleintierzuchtanlage auf Höhe des Römerweges)
- Bergstraße
(Verlängerung Rangendinger Straße in Richtung Ried)
- Bergstraße (Römerweg)
- Äußere Hechinger Straße/Rosenstraße (Ortsausgang in Richtung Rangendingen)
- Starzelstraße
- Bietenhauser Straße



Für manche Hundehalter ist es längst selbstverständlich, die Hinterlassenschaften ihres Hundes zu entfernen. Hierfür möchten wir uns an dieser Stelle bedanken. Aber leider handeln nicht alle Hundebesitzer so verantwortungsvoll. Mit der Bereitstellung der Hundekotbeutel und der Hundetoiletten sollen weitere Ordnungswidrigkeiten der Hundehalter unnötig werden.

Gemeindeverwaltung im Überblick

Anschriften

Rathaus

Schlosshof 1
72145 Hirrlingen

Telefon 07478 9311-0
Fax 07478 9311-20

Email bma@hirrlingen.de
Homepage www.hirrlingen.de

Bauhof

Felbenstraße 8
72145 Hirrlingen

Telefon 07478 767

Kläranlage

Mühlwiesen
72414 Rangendingen

Telefon 07478 503

Sachgebiete	Name	Email	Telefon
Bürgermeister	Christoph Wild	bma@hirrlingen.de	9311-0
Vorzimmer/ Bürgerbüro	Carmen de Souza	desouza@hirrlingen.de	9311-11
Bürgerbüro	N.N.		9311-14
Bürgerbüro	Silke Abt-Eberhart	eberhart@hirrlingen.de	9311-15
Hauptamt	Markus Braun	hauptamt@hirrlingen.de	9311-17
Hauptamt Kindergartenauf- nahme / Amtsblatt	Julia Eberhart	j.eberhart@hirrlingen.de	9311-18
Hauptamt Liegenschaften/Kultur/ Öffentlichkeitsarbeit	Tanja Schweinbenz	schweinbenz@hirrlingen.de	9311-18
Finanzwesen	Martin Bühler	finanzen@hirrlingen.de	9311-16
Steueramt	Bertram Renner	steueramt@hirrlingen.de	9311-13
Kasse	Monika Friesenbichler	kasse@hirrlingen.de	9311-12
Bauhof	Andreas Mülders Gerhard Beiter Helmut Elsner Karl Mühleisen		767
Kläranlage	Walter Saile		503

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Montag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr
Dienstag 7.30 Uhr – 12.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten Termine nach Vereinbarung!

Amtliche Bekanntmachungen



Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung der Starzel-Eyach-Wasserversorgungsgruppe

am Dienstag, 4. Mai 2021, 19.00 Uhr
in der Festhalle Rangendingen
Heimgartenstr. 10, 72414 Rangendingen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
am Dienstag, 4. Mai 2021, um 19.00 Uhr findet in der
Festhalle Rangendingen, Heimgartenstr. 10, 72414 Rangendingen,
die Sitzung der Verbandsversammlung der Starzel-Eyach-Wasserversorgungsgruppe statt. Ich darf Sie hierzu herzlich einladen.

Die Sitzung findet unter den aktuell notwendigen Hygiene- und Sicherheitsvorkehrungen (Mundschutz, Abstand etc.) statt. Auch die Bürger/-innen, die zur Sitzung kommen möchten, werden gebeten, zur Sicherheit aller einen Mund-Nasen-Schutz (möglichst FFP2-, FFP3-, N95-, KN95- oder OP-Maske) zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Heinrich Götz
Stellvertretender Verbandsvorsitzender

Tagesordnung

1. Bericht zum Betriebsjahr 2020
2. Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2019 und 2020
3. Wirtschafts- und Vermögensplan 2021
4. Erneuerung E-/MSR-Technik und Leitsystem
5. Wasserleitung HB Weinberg – HB Owingen
6. Sanierung und Umbau Hofeinfahrt Wasserwerk, AwSV-Anlagen
7. Neubestellung Verbandsrechner und Schriftführer
8. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters bis 31.12.2025
9. Verschiedenes

Notdienste/Service



Störungsrufnummer Wasser

Bei dringenden Störungen im Bereich der Wasserversorgung nehmen Sie bitte Kontakt mit der Störungsrufnummer der Stadtwerke Rottenburg, Tel. 07472 933200, auf.

Apotheken-Bereitschaftsdienst

(außerhalb der üblichen Geschäftszeiten)

Samstag, 1.5.2021

Eugenien-Apotheke, Carl-Baur-Weg 2/1
Hechingen, Tel. 07471 2979

Sonntag, 2.5.2021

Friedrich-Apotheke, Friedrichstraße 17
Balingen, Tel. 07433 904460

Notdienste

Ärztlicher Notdienst

Tel. 116117

Allgemeine Notfallpraxis

Universitätsklinikum Tübingen, Medizinische Klinik

Otfried-Müller-Straße 10 (Gebäude 500), 72076 Tübingen
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag, 19.00 - 22.00 Uhr
Freitag, 16.00 - 22.00 Uhr
Samstag, Sonntag und an Feiertagen, 8.00 - 22.00 Uhr
Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Kinder- und jugendärztlicher Dienst

Tel. 116117

Notfallpraxis in der Universitäts-Kinderklinik
Hoppe-Seyler-Straße 1 (Gebäude 410, Ebene 3)

Öffnungszeiten:

Samstag, Sonntag und an Feiertagen, 10.00 - 19.00 Uhr
Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Unter der Woche: telefonische Rufbereitschaft
zwischen 18.00 und 21.00 Uhr

HNO-ärztlicher Notfalldienst

Tel. 116117

Notfallpraxis in der HNO-Klinik am Universitätsklinikum
Elfriede-Aulhorn-Straße 5 (Gebäude 600)

Öffnungszeiten:

Samstag, Sonntag und an Feiertagen, 8.00 - 20.00 Uhr
Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Rettungsdienst

Tel. 112

Krankentransport

Tel. 07071 19222

Augenärztlicher Dienst

Tel. 116117

Zahnärztlicher Dienst

an Wochenenden und Feiertagen zu erfragen
unter Tel. 0180 5911670

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Am Wochenende und an Feiertagen
falls der Haustierarzt nicht erreichbar ist:
zentrale Ansage unter Tel. 07071 365525

Ambulanter Pflegedienst

Sozialstation



Rottenburg

Pflegegruppe Bereich Hirrlingen
Nina Lehmann und Barbara Kienzle
Frauenhof 1, 72145 Hirrlingen
Telefon 07478/2621549
Mail: pflegegruppe-hirrlingen@sozialstation-rottenburg.de

's Pflägewägle (Mobiler Dienst Hirrlingen)

Frau Sabine Weith-Baumann
Starzelstr. 18 - 20, 72145 Hirrlingen
Tel. 07478 931020, Fax 07478 931044
E-Mail: weith.im.taele@t-online.de

Ambulante Pflege an der Starzel

Oberdorfstraße 4
72414 Rangendingen
Tel. 07471 870962-0
E-Mail:
info@pflege-starzel.de
Grundpflege - Behandlungspflege -
Hauswirtschaft - stundenweise Betreuung



Pflegestützpunkt Landkreis Tübingen

Telefonische oder persönliche Beratung für ältere, hilfs- und pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige in Fragen



der Versorgung und Pflegebedürftigkeit. Für eine persönliche Beratung im Büro oder zu Hause wird um eine Terminvereinbarung gebeten.

Kontakt: **Standort Rottenburg**
Claudia Kitsch-Derin
Ehinger Platz 12, 72108 Rottenburg
Tel. 07472 98818-12, Fax 07472 98818-15
E-Mail: psp-rottenburg@kreis-tuebingen.de

Gerontopsychiatrische Beratungsstelle (GPB)

Telefonische oder persönliche Beratung für Menschen, die an einer Demenz erkrankt sind, oder ältere Menschen, die eine psychische Erkrankung haben, und für deren Angehörige. Für eine persönliche Beratung im Büro oder zu Hause wird um eine Terminvereinbarung gebeten.

Kontakt: Gerontopsychiatrische Beratungsstelle
Barbara Raff, Ehinger Platz 12, 72108 Rottenburg
Tel. 07472 98818-13, Fax 07472 98818-15
E-Mail: gpb@sozialstation-rottenburg.de

Sucht- und Drogenberatung Tübingen

Psychosoziale Beratungsstelle

Beim Kupferhammer 5, 72070 Tübingen
Tel. 07071 75016-0, Fax 07071 75016-20
E-Mail: psb@diakonie-rt-tue.de oder z1.psbue@bw-lv.de

Ruf-Taxi-Anmeldeverkehre (AMV)

Sailer Reisen GmbH & Co. KG
Rottenburg, Tel. 0173 6289420
Anmeldung mind. 60 Min. vor Abfahrt; Sondertarif

Auskunft der Bus-Linie (RAB)

Die Abfahrtszeiten der Bus-Linie Haigerloch - Hirrlingen - Rottenburg - Tübingen können unter Tel. 07071 799815 erfragt werden. Unter der Telefon-Nr. 01805 779966 können Abfahrts- und Ankunftszeiten von Bussen und Bahnen in Baden-Württemberg erfragt werden.

Telefonseelsorge

Miteinander sprechen Tag und Nacht, Tel. 0800 1110111

Informationen der Gemeindeverwaltung



Jubilar im Mai 2021

12.5.

Biesinger, Roland, Hechinger Straße 55/1, 75 Jahre

Wir gratulieren dem Jubilar recht herzlich und wünschen alles Gute für die Zukunft.

Backküche

Für den kommenden Monat werden von Frau Hänle und Herrn Hauer folgende Backtermine angeboten:

Freitag, 7.5.2021

Freitag, 21.5.2021

Freitag, 28.5.2021

Bitte beachten Sie die derzeit geltenden Hygiene- und Abstandsregeln!

Sollten sich Änderungen ergeben, werden wir durch Aushang und im Gemeindebote darauf hinweisen.

Häckselplatz Hirrlingen

Öffnungszeiten

Ganzjährig samstags in der Zeit von 13.30 bis 16.30 Uhr

Anlieferung

Die Anlieferung erfolgt unter Aufsicht einer von der Gemeinde Hirrlingen beauftragten Person und daher nur zu den genannten Öffnungszeiten. Ansonsten ist der Bereich verschlossen. Anlieferungen außerhalb der Öffnungszeiten sind nicht zulässig. Gegen Personen, die dabei beobachtet werden, wie sie bei Anlieferungen außerhalb dieser Zeiten Material über den Zaun werfen oder davor abstellen, wird entsprechend vorgegangen. Wir bitten um Mitteilung bei entsprechenden Beobachtungen.

Auf dem Häckselplatz dürfen nur holzige Pflanzenmaterialien zur anschließenden Weiterverarbeitung durch Häckselung gesammelt und gelagert werden.

Häckselgut

Zulässig ist die Anlieferung von Baum-, Hecken- und Strauchschnitt bis zu einem Ast-Durchmesser von 15 cm und einer maximalen Länge von 4 m sowie anderen Holzigen Abfällen (z.B. Reisig). Die Anlieferung von Holz in Form von Paletten oder Brettern dagegen ist nicht zulässig.

Grüngut

Für kompostierbare Gartenabfälle von privaten Gartengrundstücken bzw. privaten Gebäuden steht ein Grüngutcontainer zur Verfügung. Gewerbliche Abfälle und Großmengen können nicht angenommen werden. Zum Grüngut zählen insbesondere Laub, Rasenschnitt, Balkonpflanzen, Tomaten, Bohnen- und andere Gemüsepflanzen, krautige Pflanzen, Unkraut. Gewerbliche Anlieferungen aus Gartenbaubetrieben oder der Landwirtschaft sind grundsätzlich verboten!

Kosten

Das Häckselgut und das Grüngut können kostenfrei angeliefert werden. Die Entgeltspflicht für die Grüngutanlieferung wurde im Zuge der Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2018 am 16.1.2018 durch den Gemeinderat rückwirkend zum 1.1.2018 aufgehoben.

Problemstoffsammelstelle Hirrlingen

Standort

Schadstoffsammelstelle beim Bauhof, Felbenstraße

Öffnungszeiten

Samstag, 9.00 - 11.00 Uhr (außer gesetzliche Feiertage)

Betreuer

Alexander Beiter, Holger Kahnt

Angenommen werden Problemstoffe aus Haushalten in haushaltsüblichen Mengen. Größere Mengen und Stoffe gewerblicher Herkunft müssen anderweitig entsorgt werden.

Informationen erhalten Sie beim:

Zweckverband Abfallverwertung

Im Steinig 61, 72144 Dußlingen

Tel. 07072 918850, E-Mail: info@zav-rt-tue.de

www.zav-rt-tue.de

Die Abgabe von Problemstoffen an den Sammelstellen ist eine Zusatzleistung zur Restmüllentsorgung, also in der Müllgebühr enthalten. Stellen Sie Problemstoffe nicht außerhalb der Öffnungszeiten vor den Sammelstellen oder an anderen öffentlichen Plätzen ab. Das ist eine Straftat! Sie gefährden damit Dritte und die Umwelt.

Die angelieferten Behältnisse müssen dicht verschlossen sein. Wenn Sie Stoffe selbst umfüllen, etikettieren Sie die Behälter möglichst genau (Produktname, Verwendungszweck, Wirkstoff etc.). Füllen Sie gesundheitsgefährdende Stoffe nicht in Gefäße, die für Lebensmittel gedacht sind. Selbst wenn Sie die Gefäße etikettieren - man schließt von der Form des Gefäßes auf den Inhalt. Gefährliche Stoffe gehören nicht in Kinderhände!

Angenommen werden:

Batterien: Kfz-Batterien, Trockenbatterien, Knopfzellen
Batterien können auch überall dort zurückgegeben werden, wo sie verkauft werden.

Elektro-Kleingeräte: kleine elektrische Geräte mit einer Kantenlänge bis max. 20 x 20 cm

Die Geräte werden dem fachgerechten Rückbau zugeführt.

Hinweis: Größere Geräte können Sie zur Elektronikgeräteschrott-Abholung anmelden (Abrufkarte) oder mit dieser Karte selbst auf dem Wertstoffhof der Deponie in Dußlingen anliefern.

Farben, Lacke, Kleber: Dichtmassen, Spachtelmassen etc. enthalten gesundheitsschädliche Lösungsmittel und schwermetallhaltige Pigmente. Die Zusammensetzung richtet sich nach dem Anwendungszweck. Dispersionsfarben werden nicht angenommen (siehe auch unter Punkt "Nicht angenommen werden")!

Feuerlöscher (Pulver): Halonhaltige Feuerlöscher können nur bei der Deponie Dußlingen abgegeben werden.

Haushaltsreiniger: Waschmittel, Reiniger aller Art, Desinfektionsmittel, Sanitärreiniger etc. Diese Produkte enthalten eine Vielzahl von Chemikalien, je nach gewünschtem Zweck: Lösungsmittel, Alkalien, Tenside, Säuren, Hypochlorit, Bleichmittel etc. Verwenden Sie verschiedene Reinigungsmittel deshalb nicht gleichzeitig. Sie könnten miteinander reagieren und dabei gesundheitsschädliche Dämpfe freisetzen und aufgrund spontaner Hitzeentwicklung verspritzen und Haut und Augen verätzen. Beachten Sie die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsanweisungen.

Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen enthalten Schwermetalle und sollten deshalb über die Problemstoffsammelstelle entsorgt werden. Energiesparlampen sind kompakt oder mit getrenntem Vorschaltgerät erhältlich. Da das Vorschaltgerät eine längere Lebensdauer hat als die Lampe, spart es Elektroschrott, die getrennte Variante zu wählen.

Lösungsmittel: Verdünnung, Fotochemikalien, Frostschutzmittel, Bremsflüssigkeit, Petroleum, Spiritus, Alkohol, Fleckenwasser etc., Heizöl max. 5 l, sonst Altölmastestelle Deponie Reutlingen (0,70 €/l)

Hinweis: Lösungsmitteldämpfe schädigen das zentrale Nervensystem und die Leber. Sie sind leicht entzündbar und können explosionsfähige Gasgemische bilden. Zur Aufbewahrung Dosen mit Farb- oder Lackresten an einem kühlen, gut gelüfteten Ort auf den Kopf stellen. Offenes Feuer und Zündfunken vermeiden!

Medikamente: Altmedikamente ohne Umverpackung und Beipackzettel

Ölverschmutzte Feststoffe: Ölfilter, Putzwolle oder -lappen mit Öl getränkt, Wachs, Schmierfett
Pflanzliche Öle und Fette (Pommesfett usw.) sind Biomüll!
Hinweis: Mit Leinöl (oder anderen Naturharzölen) getränkte Lappen neigen zur Selbstentzündung und sollten in einem nicht zu großen Schraubglas verschlossen zur Sammelstelle gebracht werden.

Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Holzschutzmittel: Diese Stoffe sind sehr giftig. Sie sind in der Natur schwer abbaubar und reichern sich daher in der Nahrungskette an. Lassen Sie sich im Fachhandel beraten, um das richtige Mittel zu wählen. Möglicherweise finden Sie eine Alternative zur chemischen Keule. Beachten Sie in jedem Fall die Anwendungsvorschriften und bringen Sie Reste gut verschlossen zur Problemstoffsammelstelle.

Spraydosen mit Restinhalt: Leere Spraydosen, die mit dem Grünen Punkt gekennzeichnet sind, gehören in den Gelben Sack.

Quecksilberhaltige Stoffe: Thermometer, Schaltelemente, Knopfzellen

Quecksilber ist bei Raumtemperatur leicht flüchtig und sehr giftig. Kommt es im Haushalt zu einem Thermometerbruch, ist sofort gründlich zu lüften und das Quecksilber mit einem Pinsel, einem trockenen Schwamm oder beispielsweise Rasierschaum aufzusammeln. Man kann auch Schwefel oder spezielle Absorptionsmittel aus der Apotheke benutzen. Füllen Sie die Substanz dann in ein dicht schließendes, beschriftetes Gefäß und bringen es zur Problemstoffsammelstelle.

Unbekannte Stoffe: Bitte vermeiden Sie den Anfall von nicht bekannten, möglicherweise gefährlichen Stoffen, indem Sie die Produkte in Originalbehältern lassen oder sofort nach

dem Umfüllen genau beschriften. Falls es sich dennoch nicht vermeiden lassen, unterstützen Sie uns bitte mit Auskünften, die Zuordnung einzugrenzen.

Wein- und Sektkorken: Kork ist wertvoller (langsam) nachwachsender Rohstoff. Flaschenkorken und saubere Korkstücke werden wiederverwertet.

Nicht angenommen werden:

Altöl wird bei den Problemstoffsammelstellen nicht angenommen! Beim Kauf von Motorenöl haben Sie bereits die Verwertung bezahlt. Das verbrauchte Öl wieder in die Originalverpackung füllen und mit dem Kassenzettel an den Handel zurückgeben. Der ZAV betreibt auf der Deponie Reutlingen Schinderteich eine Altöl-Annahmestelle (0,70 €/l).

Dispersionsfarben werden nicht angenommen! Sie enthalten als Lösemittel Wasser. Lassen Sie die Farben eintrocknen und entsorgen Sie die Stücke mit dem Restmüll, ebenso wie eingetrocknete Farben und Pinsel.

Glühbirnen und Halogenlampen (Niedervoltsysteme) enthalten keine Giftstoffe und können über den Restmüll entsorgt werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Problemstoffsammelstelle geben Ihnen gerne Auskunft zu Ihren Fragen.

Meldung von defekter Straßenbeleuchtung

Wenn Sie einen Defekt an einer Straßenlampe oder eine sonstige Störung bei der Straßenbeleuchtung feststellen, wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung Hirrlingen, Tel. 07478 9311-0 oder bma@hirrlingen.de. Nennen Sie uns hierbei bitte die Nummer, die inzwischen an jedem Laternenmasten angebracht ist.
Vielen Dank!

Kinder- und Jugendbüro Hirrlingen



DIASPORAHAUS
BIETENHAUSEN e.V.



Gemeinde Hirrlingen

Kontaktzeit

Donnerstag	13.30 - 14.30 Uhr
Freitag	11.00 - 12.00 Uhr

Soziale Gruppenarbeit

Dienstag	14.15 - 16.45 Uhr
Freitag	12.00 - 15.15 Uhr

Kindercafé

Donnerstag	15.15 - 16.45 Uhr
------------	-------------------

Teenieclub

Donnerstag	17.00 - 19.00 Uhr
------------	-------------------

Impressum: Herausgeber: Gemeinde Hirrlingen.

Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0, www.nussbaum-medien.de

Außenstelle: 72144 Dußlingen, Bahnhofstr. 18
Tel. 07072 9286-0, Fax 07033 3207701

Verantwortlich: für den amtlichen Teil einschließlich der Sitzungsberichte und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung sowie alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Wild oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich: für „Was sonst noch interessiert“ und Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt
Einzelversand nur gegen Bezahlung der 1/4-jährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Gesprächs-/Beratungszeit

nach Vereinbarung

Termine können gerne persönlich, per Telefon oder per E-Mail vereinbart werden.

Beim Schloss 2, Tel. 07478 260019, Fax 2621120

E-Mail: jugendbuero.hirrlingen@diasporahaus.de

Informationen sonstiger Behörden/Einrichtungen



Unabhängige Energieberatung in Hirrlingen



Energieeffizient bauen und sanieren, Heizungstechnik und erneuerbare Energien, Photovoltaik, Fördermittel und Gesetze: Die regionalen Energieexperten der Agentur für Klimaschutz im Landkreis Tübingen beantworten Ihre individuellen Fragen. Aufgrund der aktuellen Situation rund um die Ausbreitung des Coronavirus steht Ihnen aktuell nur die Möglichkeit zur kostenfreien Beratung per Telefon oder Videoanruf (Skype) zur Verfügung. Die Energie-Checks bei Ihnen zu Hause werden unter Berücksichtigung der entsprechenden Hygiene- und Abstandsvorgaben weiterhin durchgeführt.

Bitte sprechen Sie uns bei Fragen direkt an:

Terminvereinbarung unter 07071 56796-0

oder unter info@agentur-fuer-klimaschutz.de

Agentur für Klimaschutz Kreis Tübingen gGmbH

Nürtinger Straße 30, 72074 Tübingen

Auswirkungen der Bundesnotbremse auf den Schul- und Kitabetrieb in Baden-Württemberg

Kultusministerin Dr. Susanne Eisenmann:

„Allen am Bildungswesen Beteiligten gebührt Dank, Lob und Respekt.“

Baden-Württemberg hatte die Corona-Verordnung des Landes bereits am vergangenen Wochenende angepasst. Damit hat die Landesregierung maßgebliche geplante Änderungen des Infektionsschutzgesetzes bereits vor dessen Inkrafttreten umgesetzt. Diesen Schritt hat die Landesregierung bewusst unternommen, um den Schulen eine bessere Planbarkeit für die weitere Öffnung seit dem 19. April zu ermöglichen - auch wenn nicht auszuschließen war, dass der Gesetzentwurf des Bundes im Verlauf des Verfahrens noch Änderungen erfährt. Dies ist nun geschehen, und der Bundestag hat beschlossen, dass in das Infektionsschutzgesetz ein Paragraph (§28b) eingefügt wird, der bundesweite Regelungen auch für Schulen und Kindertageseinrichtungen trifft. Diese gelten demnach mit Inkrafttreten des überarbeiteten Gesetzes auch in Baden-Württemberg. Das Kultusministerium hat daher umgehend Schulen, Kindertagesstätten und weitere Einrichtungen wie die Kindertagespflege, die im Südwesten betroffen sind, über die Änderungen und Neuerungen informiert.

„Ich möchte allen am Bildungsleben Beteiligten einmal mehr meinen großen Dank aussprechen: Den Leitungen der Schulen und Kindertageseinrichtungen, die immer wieder neu planen müssen; den Lehrkräften sowie Erzieherinnen und Erziehern, die sich unermüdet für das Wohl der Kinder und Jugendlichen einsetzen, und nicht zuletzt den Heranwachsenden selbst, die trotz all der Herausforderungen durch die Corona-Pandemie mit Einsatz und Freude dabei sind und den Widrigkeiten der Pandemie trotzen. Ihnen und Euch allen gebührt neben Dank auch Lob und Respekt“, sagt Kultusministerin Dr. Susanne Eisenmann. Die wesentliche Änderung betrifft den maßgeblichen Inzidenzwert für den Unterricht und die Betreuung in Präsenz. Dieser wird von bisher 200 auf 165 herabgesetzt. Sofern also in einem Stadt- oder Landkreis das zuständige Gesundheitsamt eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz

von mehr als 165 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner festgestellt und ortsüblich bekannt gemacht hat, sind Unterricht und Betreuung in Präsenz ab dem übernächsten Werktag einzustellen.

Übergangsregelung und Ausnahmen

Um die Maßnahme schnellstmöglich wirken zu lassen, hat der Bund eine Übergangsvorschrift erlassen. Demnach wird der Inzidenzwert bereits ab dem 20. April einbezogen, und die Regel greift bei Überschreitung der Grenze von 165 an den drei unmittelbar vor dem 23. April 2021 liegenden Tagen bereits ab dem 24. April. Das heißt: Hat in einem Stadt- oder Landkreis die Inzidenz bereits am 20., 21. und 22. April den Wert von 165 überschritten, darf der Präsenzunterricht an den Schulen sowie der Präsenzbetrieb an den Einrichtungen zur Kinderbetreuung ab dem 24. April nicht aufgenommen werden, und es ist eine Notbetreuung einzurichten. Die bisherigen Ausnahmen für Abschlussklassen, bestimmte Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) oder besonders förderungswürdige Schülerinnen und Schüler bleiben bestehen. Außerdem sind Förderangebote wie zum Beispiel Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfen (HSL) oder Hector-Kinderakademien für Gruppen von bis zu fünf Schülerinnen und Schülern gestattet, wenn ein Testnachweis vorliegt.

Informationen zur Notbetreuung

Die Notbetreuung findet unter den bekannten und etablierten Kriterien statt. Anspruch auf Notbetreuung haben demnach Kinder und Jugendliche

- deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist,
- deren Erziehungsberechtigte beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabkömmlich sind (das kann auch im Home-Office der Fall sein) oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen und hierdurch an der Betreuung gehindert sind, oder
- die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.

Die Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen, den sie ersetzt. Sie findet in der bisher jeweils besuchten Einrichtung durch deren Personal und in möglichst kleinen und konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig.

Wechselunterricht und Testungen

Sofern die Sieben-Tages-Inzidenz von 100 an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten ist, sieht das Infektionsschutzgesetz vor, dass ab dem übernächsten Tag auf Wechselunterricht umzustellen ist. Dies war in Baden-Württemberg bereits vorgegeben, allerdings ist der Wechsel nun in jedem Fall verbindlich umzusetzen, auch wenn das Abstandsgebot ohne diese Maßnahme gewahrt werden könnte. Die bisherigen Ausnahmen wie bestimmte SBBZ inklusive bestimmte Schulkindergärten bleiben bestehen. Wie bisher kann die Leitung des SBBZ beziehungsweise des Schulkindergartens aber nach eigenem Ermessen entscheiden, ob der Präsenzunterricht vollständig gewährleistet wird.

Laut Bundesrecht ist es nun zwingend notwendig, zwei Testungen pro Schülerin beziehungsweise Schüler vorzunehmen. Bislang war es bei Wechselunterricht in Baden-Württemberg möglich, lediglich einen Test vorzunehmen, wenn die Anwesenheit maximal drei Tage pro Woche betrug.

Neuerungen beim Sportunterricht

Aus der neuen Corona-Verordnung folgt auch eine Änderung für den fachpraktischen Sportunterricht, der bisher in Präsenz nur zur Prüfungsvorbereitung einschließlich der fachpraktischen Leistungsfeststellungen für die Schülerinnen und Schüler, die Sport als Prüfungsfach gewählt haben, möglich war. Fortan ist Präsenzunterricht auch wieder in den Basiskursen Sport der Jahrgangsstufen 1 und 2 an allgemein bildenden Gymnasien und Gemeinschaftsschulen sowie im Fach Sport in den Jahrgangsstufen 1 und 2 an beruflichen Gymnasien gestattet. Ein Mindestabstand von durchgängig 1,5 Metern ist dabei Voraussetzung. Allerdings ist eine Sicherheits- oder Hilfestellung mit medizinischer Maske erlaubt.

Weitere Informationen

Die Informationsschreiben an die Schulen und weitere aktuelle Informationen des Kultusministeriums zur Corona-Pandemie finden Sie auf der folgenden Seite: <https://km-bw.de/aktuelle-infos-corona>.

B 27 Ortsumgehung Tübingen (Schindhaubasistunnel)**Die Planung geht voran. Umfangreiche Bürgerbeteiligung bereits in den Jahren 2012/13**

Das Regierungspräsidium Tübingen erstellt aktuell die Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren für die Ortsumgehung von Tübingen im Zuge der B27. Es hat dem Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg im Sommer 2019 den sogenannten Vorentwurf für die Ortsumgehung von Tübingen im Zuge der B 27 vorgelegt. Das Ministerium hatte die umfassenden Unterlagen geprüft, die haushaltsrechtliche Genehmigung erteilt und diese dem Bund mit dem Ziel der Erteilung des sogenannten Gesehenvermerks übersandt. Der Bund arbeitet derzeit an der abschließenden Prüfung der Unterlagen.

Zur Erstellung des Vorentwurfs wurden eine Vielzahl an Vor-Ort-Untersuchungen durchgeführt und umfangreiche Gutachten erstellt. Zahlreiche fachliche Abstimmungen unter anderem mit dem Landratsamt Tübingen und der Stadt Tübingen begleiten den Planungsprozess. Vor der Fertigstellung des Vorentwurfs hatte die Stadt Tübingen im Jahr 2012 gebeten, eine Bürgerbeteiligung durchzuführen. Am 20. März 2013 wurde das Ergebnis dann der Öffentlichkeit vorgestellt und anschließend die Planung entsprechend angepasst. „Gemeinsam mit dem Landesministerium und der Stadt Tübingen haben wir einen umfangreichen Bürgerdialog als besondere Art der Bürgerbeteiligung durchgeführt. In fünf aufwendigen und intensiven Workshops wurden alternative Knotenpunktlösungen sowohl für den Südknoten als auch den Nordknoten entwickelt. Alle Beteiligten, auch der Tübinger Oberbürgermeister, haben dieses Ergebnis damals akzeptiert und für gut befunden“, so Regierungspräsident Tappeser zur Forderung des Tübinger Oberbürgermeisters nach einem Bürgerentscheid.

Parallel zur erwarteten Erteilung des Gesehenvermerks hat das Regierungspräsidium bereits im Herbst 2019 mit der Aufbereitung und Aktualisierung der Unterlagen für die nächste Planungsstufe, die sogenannte Genehmigungsplanung, begonnen. An diese schließt sich dann das Planfeststellungsverfahren an.

Aktuell werden verschiedene Fachthemen aufgearbeitet, konkretisiert und hinsichtlich ihrer Aktualität überprüft. In diesem Zuge wurden bereits floristische und faunistische Erhebungen durchgeführt. Auch die Bohrungen für die Erstellung des geologischen Gutachtens wurden Ende Februar 2021 abgeschlossen. Derzeit werden die Bohrkernanalysen und Laboruntersuchungen durchgeführt und ausgewertet. Parallel läuft das Grundwassermonitoring. Dafür wurden einige ausgewählte Bohrungen zu Grundwassermessstellen ausgebaut, um Grundwasserstand und -strömung zu untersuchen und zu kontrollieren.

Außerdem laufen derzeit die Vorbereitungen für die erforderliche Fortschreibung des Verkehrsgutachtens mit Planungshorizont 2035. Die Verkehrszählung ist im Juni 2021 geplant, wenn die Rahmenbedingungen es aufgrund der Corona-Situation fachlich zulassen. Nach aktueller Berechnung werden später über 35.000 Fahrzeugen pro Tag die Ortsumgehung nutzen. Aufbauend auf dieses Verkehrsgutachten werden die verschiedenen anderen Gutachten aktualisiert und die technische Planung und die Umweltplanung für das anstehende Planfeststellungsverfahren ausgearbeitet.

„Die B 27 ist eine der zentralen Nord-Süd-Verbindungen im Regierungsbezirk Tübingen und in Baden-Württemberg. Deren vierstreifiger Ausbau nutzt ganz vielen Verkehrsteilnehmern und ist nicht nur eine Angelegenheit der Stadt Tübingen. Wir planen die Ortsumgehung Tübingen im Auftrag des Bundes intensiv voran, ein Tübinger Bürgerentscheid wäre für uns nicht von Bedeutung,“ so Regierungspräsident Tappeser.

Hintergrundinformationen:

Die B 27 stellt neben der A81 eine wichtige Nord-Süd-Verbindung dar. Sie führt vom Mittleren Neckarraum über Tübingen in den Zollernalbkreis. Bestandteil der vierstreifigen Ausbaukonzeption der B 27 von Stuttgart bis Balingen ist die Ortsumgehung Tübingen mit dem Schindhaubasistunnel mit aktuellen Gesamtkosten von rund 338 Mio. Euro. Das hohe Verkehrsaufkommen auf der B 27 zwischen dem Tübinger Kreuz und dem Bläsibad belastet die Bewohner der Südstadt und der Gartenstadt durch Lärm und Luftschadstoffe erheblich. Dies soll sich mit der Ortsumgehung nachhaltig verbessern. Gleichzeitig entstehen neue Möglichkeiten der städtebaulichen Entwicklung. Weitere Informationen unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Abt4/B27-28/Seiten/default.aspx>

**Landratsamt Tübingen****Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Tübingen Abteilung Verkehr und Straßen**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung von Baden-Württemberg i. V. m. § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) hat der Kreistag Tübingen am 17.3.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS) beschlossen:

Die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 8.10.1986, zuletzt geändert am 15.11.2017, wird wie folgt geändert:

**Artikel 1
Änderungen**

- 1) § 5 Abs. 3 (Begleitpersonen) erhält folgenden Wortlaut: „Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug mindestens zehn blinde, geistig behinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensgestörte Schüler oder Kinder in Grundschulförderklassen und Schulkindergärten befördert, so wird für den Einsatz einer Begleitperson in der Regel das im Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) festgelegte Mindestentgelt je Stunde Einsatzzeit erstattet. Dies gilt in begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als zehn Schüler befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat.“
- 2) § 6 Abs. 1 (Eigenanteilspflicht) erhält folgenden Wortlaut: „Personensorgeberechtigte bzw. volljährige Schüler haben zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat für Schüler ab Klasse 5 einen Eigenanteil in Höhe von 34,30 € zu entrichten.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1.9.2021 in Kraft.

Hinweis: Satzungen des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind.

Tübingen, 25.3.2021
Joachim Walter, Landrat

Wichtiger Hinweis:

Der Kreistag des Landkreises Tübingen hat in seiner Sitzung am 15.11.2017 beschlossen, dass öffentliche Bekanntmachungen ab dem 1.4.2018 ausschließlich auf dem kreiseigen Internetauftritt www.kreis-tuebingen.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ veröffentlicht werden. Davon ausgeschlossen sind sondergesetzliche Fälle, die eine Veröffent-

lichung in der Tageszeitung vorschreiben. Als zusätzlicher Service werden in begründeten Einzelfällen (z.B. Tagesordnungen von Kreistags- und Ausschusssitzungen oder Hinweise auf Schließtage des Landratsamtes) die Bekanntmachungen weiterhin in der Tageszeitung veröffentlicht.

Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

(zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistags am 17.3.2021 und in dieser Fassung gültig ab 1.9.2021)

Inhaltsverzeichnis 3

- A. ERSTATTUNGSVORAUSSETZUNGEN 4
 - § 1 Kostenerstattung 4
 - § 2 Stundenplanmäßiger Unterricht 4
 - § 3 Mindestentfernung 5
 - § 3a Familienbonus für Selbstzahler 5
 - § 4 Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten 5
 - § 5 Begleitpersonen 6
- B. EIGENANTEIL 6
 - § 6 Eigenanteilspflicht 6
 - § 7 Befreiung 7
- C. UMFANG DER KOSTENERSTATTUNG 7
 - § 8 Rangfolge der Verkehrsmittel 7
 - § 9 Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle 7
 - § 10 Zumutbare Wartezeit 7
 - § 11 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel 8
 - § 12 Einsatz von Schülerfahrzeugen 8
 - § 13 Benutzung privater Fahrzeuge 8
 - § 14 Höchstbeträge 8
- D. VERFAHRENSVORSCHRIFTEN 9
 - § 15 Vorschriften für Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Wohngemeinden 9
 - § 16 Schülermonatskarten 9
 - § 16a Verfahrensfristen 9
 - § 17 Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen 9
 - § 18 Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Fahrzeuge 9
 - § 19 Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis 10
 - § 20 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen 10
 - § 21 Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen 10
 - § 22 Ergänzende Richtlinien 10
 - § 23 Prüfungsrecht des Landratsamtes 10

Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung von Baden-Württemberg i.V.m. § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) hat der Kreistag Tübingen am 8.10.1986 mit der letzten Änderung am 17.3.2021 folgende Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS) beschlossen. Diese vorliegende Satzung ist gültig ab 1.9.2021.

A. ERSTATTUNGSVORAUSSETZUNGEN

§ 1 Kostenerstattung

- (1) Der Landkreis erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung
 - den Schulträgern,
 - den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird,
 - den Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulendie entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile.
- (2) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Ausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten.
- (3) Als Wohnung i.S. dieser Satzung gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts.

- (4) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht erstattet, wenn eine in Baden-Württemberg verkehrsmäßig günstiger gelegene entsprechende öffentliche Schule besucht werden kann, es sei denn, ihr Besuch ist aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen. Für Schüler der Abendrealschulen werden die Beförderungskosten nur während des letzten Schuljahres, für Schüler der Abendgymnasien nur während der letzten 1 1/2 Schuljahre erstattet.
- (5) Befindet sich am Wohnort des Schülers oder im Umkreis des Wohnortes eine öffentliche Schule der entsprechenden Schulart, deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen nicht ausgeschlossen ist, werden für den Besuch der weiter entfernten Schule nur die fiktiven Kosten erstattet, die beim Besuch der näher gelegenen Schule entstanden wären.

§ 2 Stundenplanmäßiger Unterricht

- (1) Beförderungskosten werden nur erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) an der Schule entstehen. Die Kosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) werden nicht erstattet.
- (2) Stundenplanmäßiger Unterricht i.S. des Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.
- (3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter der Aufsicht eines Lehrers stattfindet.
- (4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Berufs- und Studienplatzerkundungen, Praktika, Jugendverkehrsschule, Nachmittagsbetreuung, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfestern, Schullandheimaufenthalten sowie Studien- und Theaterfahrten.

§ 3 Mindestentfernung

- (1) Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrtkosten erstattet
 - a) für Kinder in Grundschulförderklassen und Schulkindergärten ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Grundschulförderklassen und Schulkindergärten,
 - b) für Schüler der Sonderschulen, mit Ausnahme der Schüler ab Klasse 5 der Förderschulen und Schulen für Erziehungshilfe, ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule,
 - c) für Schüler der Berufsschulen: ab einer Mindestentfernung von 20 km,
 - d) für Schüler der Grundschulen, Sprachheilschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Realschulen, Gymnasien, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und für Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres sowie für Schüler ab Klasse 5 der Förderschulen und Schulen für Erziehungshilfe: ab einer Mindestentfernung von 3 km.
- (2) Die Mindestentfernung nach Abs. 1 Buchst. c) und d) bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.
- (3) Für Schüler nach Abs. 1 Buchst. d), die in einem räumlich getrennten Wohnbezirk einer Gemeinde wohnen und außerhalb desselben eine Schule besuchen, sind die Beförderungskosten auch dann zu erstatten, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Mittelpunkt des Wohnbezirks und der Schule mindestens 3 km beträgt.
Ein räumlich getrennter Wohnbezirk ist ein Ortsteil, der sich in deutlich erkennbarem Abstand zur nächstgelegenen zusammenhängenden Bebauung befindet und

der aufgrund von § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung i.V.m. § 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13. Februar 1976 (GBl. S. 177) einen Namen erhalten hat.

- (4) Beförderungskosten für Schüler nach Abs. 1 Buchst. d) werden unabhängig von der Mindestentfernung erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft das Landratsamt.

§ 3a Familienbonus für Selbstzahler

Wenn mindestens drei Kinder einer Familie Schülermonatskarten für das ganze Schuljahr im Listenverfahren beziehen, werden ihnen die Schülermonatskarten für die letzten beiden Beförderungsmonate erstattet, sofern kein anderer Kostenersatzanspruch nach dieser Satzung besteht und ein Antrag vorher gestellt wurde.

§ 4 Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der Sonderschulen und der Aufbaugymnasien sowie für Berufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, erstattet.
- (2) Notwendige Beförderungskosten i.S. des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterrichtsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts oder der Ferien; darüber hinaus bei Schülern der Sonderschulen für Blinde, Gehörlose, geistig Behinderte, Körperbehinderte, Schwerhörige, Sehbehinderte und Sprachbehinderte auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.
- (3) Auf die Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

§ 5 Begleitpersonen

- (1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen oder geistigen Behinderung eines Schülers oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den begleiteten Schüler oder das begleitete Kind geltenden Grundsätzen erstattet.
- (3) Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug mindestens 10 blinde, geistig behinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensgestörte Schüler oder Kinder in Grundschulförderklassen und Schulkindergärten befördert, so wird für den Einsatz einer Begleitperson in der Regel das im Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) festgelegte Mindestentgelt je Stunde Einsatzzeit erstattet. Dies gilt in begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Schüler befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat.

B. EIGENANTEIL

§ 6 Eigenanteilspflicht

- (1) Personensorgeberechtigte bzw. volljährige Schüler haben zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat für Schüler ab Klasse 5 einen Eigenanteil in Höhe von 34,30 € zu entrichten.
- (1a) Für Schüler, die Klassen besuchen, für die zum 1.1.2015 der ermäßigte Eigenanteil gemäß § 6 Abs 1 lit b der zu diesem Zeitpunkt gültigen SBKS des Landkreises Tübingen zu entrichten war, ist weiterhin dieser ermäßigte Eigenanteil zu entrichten.¹

- (2) Sofern keine der in § 7 Abs. 2 genannten Ansprüche bestehen, werden dritte und weitere anspruchsberechtigte Kinder auf Antrag vom Eigenanteil befreit, wenn dieser für zwei Kinder einer Familie getragen wird. Dabei ist es unerheblich, in welchem Landkreis die Kinder die Schule besuchen. Befreit werden die Kinder mit dem geringsten Eigenanteil. Liegen die notwendigen Schülerbeförderungskosten unterhalb des Eigenanteils, dann sind diese den Eigenanteilen gleichgestellt.
- (3) Schüler, die im Listenverfahren Schülermonatsfahrkarten für das ganze Schuljahr lösen, werden vom Eigenanteil für den letzten Beförderungsmonat befreit. Liegt der Tarifpreis der Schülermonatskarte unterhalb des Eigenanteils, gilt diese Regelung analog.
- (4) Die Eigenanteile werden vom Schulträger eingezogen. Dieser hat die nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichtenden Eigenanteile an den Landkreis abzuführen. Soweit Schülermonatskarten im Rahmen des Schülerlistenverfahrens ausgegeben werden, beauftragt der Schulträger ein Verkehrsunternehmen damit, die Eigenanteile für ihn einzuziehen und an den Landkreis abzuführen. Das ausführende Verkehrsunternehmen wird vom Landkreis bestimmt.

¹ Auszug aus § 6 der SBKS Tü, gültig am 1.1.2015: „Zu den notwendigen Beförderungskosten ist je Beförderungsmonat ein Eigenanteil [...] b) in Höhe von 44 % des Eigenanteils nach Buchstabe a [= Höhe des Preises der naldo-Fahrkarte für eine Wabe abzüglich 2,50 €] ab Klasse 5 für Schüler der Hauptschulen, der Förderschulen, der Sonderschulen, der Sonderberufsfachschulen und bis Klasse 9 der Werkrealschulen zu entrichten. Die sich daraus ergebenden Beträge werden auf volle 10 Cent gerundet.“

§ 7 Befreiung

- (1) Auf die Erhebung eines Eigenanteils wird in der Regel verzichtet, wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde.
- (2) Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.
- (3) (entfällt)
- (4) Über den Antrag auf Befreiung entscheidet der Schulträger.
- (5) Bei Privatschulen ist eine Befreiung nur mit Zustimmung des Landratsamtes möglich. Die Befreiungsanträge sind von der Schule gesammelt zu Beginn des Schuljahres mit einer Stellungnahme dem Landratsamt vorzulegen.

C. UMFANG DER KOSTENERSTATTUNG

§ 8 Rangfolge der Verkehrsmittel

- (1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.
- (2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug 2 (§ 12) nicht in Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden. Das Landratsamt kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

§ 9 Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

- (1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzlich Kosten entstehen, werden Schülern i.S. von § 3 Abs. 1, c) und d) diese zusätzlichen Beförderungskosten nur erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule mehr als 1,5 km beträgt.
- (2) Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen erhalten die Schüler für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 3 km keinen Beförderungskostenersatz.
- (3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 10 Zumutbare Wartezeit

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Bei Fahrten nach § 4 Abs. 1 und bei Berufsschülern ist eine längere Wartezeit zumutbar.
- (2) Anmerkung zu § 8 Abs. 2: Schülerfahrzeug ist ein vom Schulträger angemietetes oder ein schulträgereigenes Fahrzeug zur Beförderung von Schülern zum und vom Unterricht (§ 1 der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes).
- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

§ 11 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

- (1) Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel erstattet.
- (2) Stehen andere zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs erstattet, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen genehmigt hat.
- (3) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 2 ist das vertraglich vereinbarte Entgelt um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler und anderer Personen und um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes bzw. § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes zu kürzen. Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen.

§ 12 Einsatz von Schülerfahrzeugen

- (1) Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge möglich, werden die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn das Landratsamt den Vertrag (einschl. aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeugs genehmigt hat.
- (1a) Die Notwendigkeit einer Einzelbeförderung ist amtsärztlich nachzuweisen.
- (2) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamtes auch Personen mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Bei der Kostenerstattung durch den Landkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen.

§ 13 Benutzung privater Fahrzeuge

- (1) Die durch die Benutzung privater Fahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Abs. 2 erstattet, wenn das Landratsamt die Kostenerstattung zugesagt hat. Abweichend von Satz 1 erhalten körperlich oder geistig behinderte Schüler oder Kinder in Schulkindergärten die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist; die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre.
- (2) Je km notwendiger Fahrtstrecke werden bei Personenkraftwagen 0,15 €, bei Krafträdern 0,08 € und bei Fahrrädern 0,05 € erstattet. Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften werden für jeden zusätzlichen mitfah-

renden Schüler 0,03 € pro km erstattet, soweit er zum berechtigten Personenkreis gehört.

§ 14 Höchstbeträge

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden, außer bei der Teilnahme am Schülerlistenverfahren, bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet:
2.560,00 € für die Grundschulförderklassen, Kinder in Schulkindergärten,
770,00 € für die übrigen Schüler.
Hierbei werden die Eigenanteile nicht angerechnet.
- (2) Hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Schüler eine näher gelegene entsprechende Schule besuchen können oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann.

D. VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

§ 15 Vorschriften für Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Wohngemeinden

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendungen für

- die Träger von Grundschulförderklassen und Schulkindergärten
- die Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird.

§ 16 Schülermonatskarten

Schüler, die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel (§ 11) benutzen, erhalten vom Schulträger Schülermonatskarten, es sei denn, dass Einzelfahrscheine oder Mehrfahrkarten wesentlich billiger sind. Soweit Schülermonatskarten dem Schüler nicht mehr zustehen bzw. von ihm nicht mehr benötigt werden, sind sie dem Schulträger zurückzugeben. Ein Verzicht auf den Einzug oder eine Rückerstattung von Eigenanteilen erfolgt nur dann, wenn der Schüler die Schülermonatskarte vor Beginn des jeweiligen Gültigkeitsraumes an den Schulträger zurückgegeben hat.

§ 16a Verfahrensfristen

Die Befreiung vom Eigenanteil (Dritte-Kind-Regelung, Härtefallregelung) ist vor Beginn der Beförderung zu beantragen. Wird der Antrag später als zwei Monate nach Beförderungsbeginn gestellt, ist eine Befreiung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.

§ 17 Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen

- (1) Beim Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag abzuschließen. Der Antrag auf Genehmigung des Vertrags ist dem Landratsamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen. Wird der Antrag später als drei Monate, bei Änderungsverträgen später als sechs Monate nach Beförderungsbeginn vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.
- (2) Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Kostenerstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an den Landkreis zurückzuzahlen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

§ 18 Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Fahrzeuge

- (1) Der Schüler hat vor Beginn der Beförderung beim Schulträger die Genehmigung zur Benutzung des privaten Fahrzeugs zu beantragen. Wird der Antrag später als zwei Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.
- (2) Der Schulträger hat die Genehmigung der Benutzung unverzüglich beim Landratsamt zu beantragen. Wird der Antrag später als zwei Monate nach Beförderungs-

beginn beim Landratsamt gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.
10/10 SBKS LK Tü gültig ab 1.9.2021

§ 19 Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis

- (1) Die Schulträger beantragen jeweils zum 15. November, 15. April und 15. August die Erstattung der ihnen bis zu diesen Terminen entstandenen Beförderungskosten und führen die bis zu den Abrechnungsterminen vereinnahmten Eigenanteile an den Landkreis ab, soweit eine Aufrechnung mit bereits entstandenen Erstattungsansprüchen nicht möglich ist.
- (2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 1. November des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.

§ 20 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen

Der Landkreis erstattet die Beförderungskosten anstelle der Schulträger unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen er entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

§ 21 Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen

- (1) Der Schulträger ersetzt den Schülern bzw. Eltern die nachgewiesenen Beförderungskosten, soweit
 1. die Teilnahme am Schülerlistenverfahren nicht in Betracht kommt oder
 2. die Benutzung privater Fahrzeuge zulässig ist (§ 13).
- (2) Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung bis spätestens 15. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger beantragt wird.

§ 22 Ergänzende Richtlinien

Das Landratsamt erlässt zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien.

§ 23 Prüfungsrecht des Landratsamtes

Das Landratsamt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrunde liegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen. Die entsprechenden Unterlagen sind sechs Jahre aufzubewahren. § 36 GemKVO (kameral) bleibt unberührt.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Das Bild des Weinstocks gilt im AT Israel, dem Volk Gottes (Psalm 80,9-14, Jesaja 5,1-7 und Jeremia 2,2). Israel versagte. Es enttäuschte, denn es wurde als das betrachtet, was es nicht sein kann. Von ihm wurde erwartet, was es nicht geben konnte. Israel war also ein falscher Weinstock. Wie die damaligen Kinder Israels hat jede Epoche der Menschheit ihren falschen Weinstock.

Wenn Jesus Christus „der wahre“ Weinstock ist, dann ist alles andere, von dem das Leben erhofft wird, ein falscher Weinstock. Wenn wir von der Gesellschaft, der Technologie, dem Staat, dem Partner Lebenskraft erwarten, überfordern wir diese. Denn von ihnen wird erwartet, was sie nicht geben können. Das größte Opfer dieser falschen Erwartung ist das „Ich“. Wenn der Mensch nicht weiß, dass er geboren ist, um zu empfangen und erst dadurch geben zu können, betrachtet es sich als die eigene Lebensquelle und überfordert sich selbst. An Jesus angeschlossen, hat der Mensch alles, was er braucht, um Früchte zu tragen. Getrennt von mir könnt ihr nichts vollbringen, sagte der Herr. Wir versuchen aber fälschlicherweise, der Weinstock zu sein.

Was wird von uns erwartet? Auf ihn schauen. Bei ihm bleiben. Uns von ihm lieben zu lassen. Wenn diese Beziehung mit ihm besteht, bringen wir automatisch die gewünschten Früchte hervor. Er warnt jedoch, dass die Beziehung mit ihm keine Impfung gegen Schmerz und Leid ist. Denn die an ihm hängenden Reben werden vom Vater gereinigt (das kann natürlich weh tun), damit sie noch mehr Früchte tragen können.

Ich wünsche allen einen gesegneten Sonntag. Bleiben Sie gesund!

Ihr Pfarrer Remigius Orjiukwu

Öffentliche Gottesdienste in der SE

Freitag, 30. April

18.20 Uhr (H) Rosenkranz
19.00 Uhr (H) Eucharistiefeyer

Samstag, 1. Mai

19.00 Uhr (H) Rosenkranz

Sonntag, 2. Mai - 5. Sonntag der Osterzeit

LI: Apg 9,26-31; LII: 1Joh 3,18-24; Ev: Joh 15,1-8

9.00 Uhr (F,He) Eucharistiefeyer im Freien
10.15 Uhr (D) Eucharistiefeyer im Freien
10.15 Uhr (H) Festgottesdienst zum 40. Weihejubiläum von Diakon König im Schloßhof (mit Anmeldung)
18.30 Uhr (H) Rosenkranz
19.00 Uhr (D) feierliche Maiandacht im Freien
Bei Regenwetter fallen die Gottesdienste aus!

Montag, 3. Mai

19.00 Uhr (D) Eucharistiefeyer
19.00 Uhr (H) Rosenkranz

Dienstag, 4. Mai

19.00 Uhr (He) Eucharistiefeyer
19.00 Uhr (H) Rosenkranz

Mittwoch, 5. Mai

7.00 Uhr (H) stille Anbetung
8.00 Uhr (H) Eucharistiefeyer
19.00 Uhr (H) Rosenkranz

Donnerstag, 6. Mai

7.30 Uhr (D) Eucharistiefeyer
14.00 Uhr (F) Krankenkommunion
18.25 Uhr (S) Rosenkranz
19.00 Uhr (S) Eucharistiefeyer
19.00 Uhr (H) Rosenkranz

Freitag, 7. Mai - Herz-Jesu

7.30 Uhr (D) Eucharistiefeyer
8.00 - 16.00 Uhr (D) stille Anbetung
ab 16.00 Uhr (H) Krankenkommunion
18.20 Uhr (H) Rosenkranz
19.00 Uhr (H) Eucharistiefeyer

Samstag, 8. Mai

19.00 Uhr (H) Rosenkranz

Kirchliche Nachrichten



Katholische Kirchengemeinden

Hirrlingen (H), Dettingen (D),
Frommenhausen (F), Hemmendorf (He)
und Schwalldorf (S)



Jesus, der wahre Weinstock

„Ich bin der wahre Weinstock, ihr seid die Reben. Wer in mir bleibt und in wem ich bleibe, der bringt reiche Frucht...“
Jesus beschreibt sich als „der wahre“ Weinstock, es muss also mindestens noch einen anderen Weinstock geben, der nicht „der wahre“ ist.

Sonntag, 9. Mai - 6. Sonntag der Osterzeit

Ll: Apg 10,25-26; Lll: 1 Joh 4,7-10; Ev: Joh 15,9-17
9.00 Uhr (D) Eucharistiefeier
10.15 Uhr (H,S,He) Eucharistiefeier
18.20 Uhr (H) Rosenkranz
19.00 Uhr (H,D) Maiandacht
Ökumenischer Kirchentag 2021

Informationen zu den Gottesdiensten

Gemäß der neuesten Mitteilung von Bischof Dr. Gebhard Fürst zur aktuellen Lage sind in den Landkreisen, in denen an drei aufeinander folgenden Tagen die 7-Tages-Inzidenz über dem Wert von 200 liegt, **Gottesdienste im Freien** unter den geltenden Maßnahmen ohne Gemeindegesang und mit Datenerfassung weiterhin möglich. Die Werktaggottesdienste wurden für die KW 17 bereits abgesagt. Ob sie in der kommenden Woche KW 18 stattfinden können, wird am Sonntag in den Gottesdiensten mitgeteilt bzw. im Schaukasten ausgehängt.

Es gelten weiterhin folgende Maßnahmen:

- Das Tragen einer medizinischen Maske (Einwegmaske) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder eine FFP2 ist Pflicht, auch für Kinder ab 6 Jahren.
- **Bitte vermeiden Sie Ansammlungen/Gruppenbildungen nach den Gottesdiensten.**

Für Ihr Verständnis bedanken wir uns!

Ihre Kirchengemeinde

Weitere Mitteilungen

40. Weihejubiläum von Diakon König

Liebe Gemeinde,
vor 40 Jahren erhielt unser Diakon Godehard König seine Weihe. Dieses Ereignis ermöglichte seinen sehr segensreichen Dienst in unserer Seelsorgeeinheit. Dieser Salbung sind viele in unseren Gemeinden erlebte schöne Taufen, Trauungen und wunderbar gestaltete Beerdigungen zu verdanken. Die Berufung Diakon Königs ist für etliche Gruppen, Familien und Mitglieder unserer Seelsorgeeinheit eine enorme Bereicherung. Zur Würdigung seines Dienstes und Daseins für unsere Gemeinden laden wir ganz herzlich zu einem Jubiläumsgottesdienst ein.

Datum: am So., 2. Mai 2021

Zeit: 10.15 Uhr

Ort: Schlosshof Hirrlingen

Wer teilnehmen möchte, soll sich bitte **bis Fr., 30.4.2021, 11.00 Uhr** im Pfarrbüro bei Frau Deibler (Tel. 07478 1235) anmelden. Bei Regenwetter fällt der Gottesdienst aus!

Ihr Pfarrer Remigius Orjiukwu

Einladung zu Maiandachten 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

Mai ist ein Marienmonat. Der Anblick schöner blühender Blumen der Natur lässt einen an die Mutter Maria, die schönste Blume in der Landschaft unserer Heilsgeschichte, denken. In dieser betübten Zeit laden wir besonders zur Betrachtung der Schönheit dieser Blume ein.

Wir bieten, wie jedes Jahr, Maiandachten an. Wir haben Unterlagen für Andachten in den Familien in unseren Kirchen zur Entnahme ausgelegt. Falls geplante Andachtstermine aufgrund der Pandemie nicht wahrgenommen werden können, bitten wir um Verständnis und raten zur Familienandacht.

Ihr Pfr Remigius Orjiukwu

Getauft und in die Gemeinschaft unserer Kirche aufgenommen wurde:

Louis Paul Stadel

Telefon

Pfarrer Dr. Remigius Orjiukwu, Tel. 07478 913054

Pfarrer Dr. Andrej Krekshin, Tel. 07472 951840

Pfarrbüro Hirrlingen Brigitte Deibler, Tel. 07478 1235

Gemeindereferentin Martina Dietrich; Tel. 07478 2621010

Diakon i. Z. Godehard König; privat Tel. 07478 8225

Öffnungszeiten des Pfarrbüros Hirrlingen

Montag von 17.00 bis 18.30 Uhr

Dienstag bis Donnerstag von 8.00 bis 11.00 Uhr
Tel. 07478 1235, Fax 07478 913053
E-Mail: StMartinus.Hirrlingen@drs.de
Homepage: <https://stmartinus-hirrlingen.drs.de>

**Evang. Kirchengemeinde
Bodelshausen - Hemmendorf - Hirrlingen**



Pfarramt: Kirchstraße 24, 72411 Bodelshausen
Sekretariat Anja Alex: Di., 8.00 - 12.30 Uhr
Do., 14.00 - 19.00 Uhr
Pfarrer Jürgen Ebert, Tel. 07471 71982
Pfarrerin Charlotte Sander, Tel. 074719845729
www.kirche-bodelshausen.de

Wochenspruch zum Sonntag Jubilate, 2. Mai 2021

Singet dem Herrn ein neues Lied, denn er tut Wunder.

(Psalm 98,1)



Foto: Jürgen Ebert

Liebe Mitmenschen,

seit Monaten begleitet uns in unseren Gottesdiensten der Corona-Warnhinweis „Mitsingen in der Kirche ist derzeit nicht erlaubt“. Wir versuchen uns mit Solisten und kleinen Minichören auszuweichen, merken aber allzu deutlich, was uns zum Gotteslob fehlt: Wem das Herz aufgeht voller Freude und Zuversicht, voller Dank und Hoffnung, der und die möchte dies auch in Tönen ausdrücken. Singen ist eine Grundgegebenheit unseres menschlichen Daseins. Lange vor der Schrift gab es Lieder. Erfahrungen mit dem Leben und mit Gott wurden gesungen weitererzählt. Im o.a. Wochenspruch - aus einem sog. Königs-Hymnuspsalm - wird mit einem Satz verkündet, was unser Leben lebenswert macht: Gott loben - und mit diesem Lob befreit werden von allem, was bedrückt und sorgt, nicht am Alten festhalten, sondern Neues wagen, in allem staunend ein Wunder Gottes sehen. Im Psalm 98 wird dieses eschatologische Gotteswunder besungen. Der ganze Kosmos stimmt in das universale Lob mit ein. In dieser all umfassenden Fröhlichkeit wird alles recht und gerecht sein. Wie kommt es zu dieser Hoffnung und Glaubenszuversicht? Auch für das alttestamentliche Volk Israel musste erst der egoistische Nationalismus zerbrechen. Nach der Katastrophe von 586 v. Christus und 40 Jahren Exil - statt Singen gab es Klagen und Weinen - wagte man, einen heilsamen Neuanfang global, letztlich sogar „universal“ zu denken. Der Prophet Deuterocesaja steht für diese Heilsverheißungen, in die auch unser Wochenpsalm gehört. Für uns könnte dies in der derzeitigen Krise bedeuten: Wir singen - und wo es nicht laut sein darf, kräftig im Herzen. Wir hoffen - allen Klagen und aller Resignation zum Trotz - auf neue Lieder, auf Wunder Gottes mitten im Alltag. Wir loben Gott an jedem Tag neu in allem, was geschieht, auch in dem, das wir noch nicht verstehen. Wer Psalmen singt und spricht in der Gemeinde und auch für sich, bleibt nicht derselbe und nicht dieselbe, sondern wird - ganz ohne große eigene Aktivität - ein dankbarer und befreiter Mensch, der zum Segen seiner Mitgeschöpfe lebt.

In einem Lied aus unserem neuen Gesangbuch heißt es: "Wo wir dich loben, wachsen neue Lieder, erklingt mit frischem Atem der Gesang. Da hallen strahlend Dank und Freude wider von all der Stimmen hoffnungsvollem Klang. Dein Lob, o Gott, du Ursprung und du Ende, es weitet unsre Sinne, unsern Geist. Wir geben unsern Tag in deine Hände, der du den Weg ins Grenzenlose weist." Das Lied wird im Gottesdienst am **2. Mai** gesungen. Sie finden die Melodie auf unserer Homepage.

Herzliche Einladung zum Gottesdienst am 2. Mai um 10.00 Uhr in der Dionysiuskirche (bei schönem Wetter vor der Dionysiuskirche) mit Pfarrer Jürgen Ebert
Die Kollekte ist für die eigene Gemeinde bestimmt.

Bitte beachten:

Mitsingen in der Kirche ist derzeit nicht erlaubt. Die derzeit gültige Corona-Verordnung hat für Gottesdienste verbindlich einen **medizinischen Gesichtsschutz** vorgeschrieben. Die Dionysiuskirche ist jeden Tag von frühmorgens an zur Meditation und zum Gebet geöffnet. Sie können gerne ein Hoffnungslicht in unserer Kerzenschale anzünden. Vielen Dank für alle Mithilfe im Gebet und im Füreinander-da-Sein und bleiben Sie gesund und behütet!

Ihr Pfarrer Jürgen Ebert

Bitte schauen Sie auch auf unsere Homepage:
www.kirche-bodelshausen.de

Veranstaltungen im ev. Gemeindehaus Bodelshausen, Lindenstraße 17:

Sonntag, 2. Mai

11.00 Uhr Württ. Christusbund: Gemeinschaftsstunde

Ökumenischer Eine-Welt-Laden

ev. Gemeindehaus
Lindenstraße 17, Bodelshausen

Öffnungszeiten:

Mittwoch 9.30 - 11.30 Uhr
Freitag 16.30 - 18.30 Uhr
(Kein Verkauf in den Schulferien!)



Vereinsnachrichten



Heimatzunft Hirrlingen e.V.



Absage Aufstellen Maibaum

Liebe Vereinsmitglieder, leider muss auch in diesem Jahr aufgrund der Corona-Pandemie auf das Maibaumaufstellen verzichtet werden. Wir wünschen allen - trotz der aktuellen Umstände - einen schönen 1. Mai und eine schöne Frühlingzeit. Bleibt gesund!

Eure Vorstandschaft

Sportverein 1930 Hirrlingen e.V.



Der SV Hirrlingen bedankt sich

Liebe Sponsoren, Mitglieder, Gönner und Freunde, seit nun mehr als 13 Monaten begleitet uns tagtäglich die Corona-pandemie und schränkt uns und euch mal mehr und mal weniger ein. Aktuell steht wieder alles still - und wir warten und hoffen, dass zeitnah wieder zusammen Sport gemacht, trainiert, getanzt, gespielt und gelacht werden kann. Sowohl unsere Fußballabteilung, die vielen Jugendspieler, aber auch

die Abteilung Freizeitsport freuen sich darauf, wieder starten zu können.

Viele durchleben eine schwere Zeit und meistern Herausforderungen immer wieder aufs Neue, sei es aus psychischer oder finanzieller Sicht. Wir stehen in dieser schwierigen Zeit auch weiterhin bereit und bieten euch gerne unsere Unterstützung an, sei es durch Einkäufe, das Vereinbaren von Impfterminen oder auch die Begleitung dorthin. Meldet euch einfach bei uns.

Genauso möchten wir uns aber auch ganz herzlich für die Unterstützung während der aktuellen Phase bedanken. Bedanken, dass wir sowohl auf unsere Mitglieder als auch auf unsere Sponsoren bauen können - sei es durch die finanzielle Unterstützung als auch den warmen und nachhaltigen Zuspruch. Bedanken, dass auch viele Ehrenamtliche zur Stange halten und es ermöglichen, dass, sobald das "Go" kommt, wieder gestartet werden kann. Bedanken, dass auch die Gemeindeverwaltung immer auf unsere Fragen eingeht und unterstützt, wo es nur möglich ist.

Wir schauen nach vorne und sind zuversichtlich, dass wir gemeinsam diese Phase überstehen können und freuen uns tierisch, wieder auf dem Platz, in der Halle oder im Freien stehen und "sporteln" zu können.

Bleibt gesund und bis bald!

Die Vorstandschaft und der Beirat des SV Hirrlingen

Unterstützung - Coronahilfe - Begleitung Impftermin

Die Corona-Pandemie beschränkt das Leben auch weiterhin, vor allem seitdem die Zahlen nun auch im Frühjahr 2021 wieder ansteigen. Wir bieten weiter an, dass Einkäufe erledigt oder Medikamente etc. abgeholt werden. Selbstverständlich begleiten wir Sie auch zum Impftermin. Sprechen Sie uns einfach darauf an. Wenn Sie oder Ihre Angehörigen, die nicht mehr in die Öffentlichkeit dürfen, sollen oder können, Hilfe benötigen, dann melden Sie sich einfach bei uns. Dies kann natürlich aus Rücksicht auch „kontaktfrei“ erfolgen.

So erreicht ihr uns:

Tel. 0152 03070482 und Tel. 0171 1271471

E-Mail: coronahilfe@svhirrlingen.de

Bei Bedarf einfach über die angegebenen Kontaktdaten melden - anrufen oder eine E-Mail schreiben. Wir halten zusammen!

Tennisclub "Am Tuchhäusle" Hirrlingen e.V.



Saisonstart 2021

Liebe Mitglieder,

wir dürfen wieder Tennis spielen!

Unser seit Jahren eingeübtes und bewährtes Instandsetzungsteam hat in den letzten Wochen unter Einhaltung der vorgegebenen Corona-Vorschriften die Tennisplätze wieder in beispielbaren Zustand gebracht. Danke an Hans Pfemeter und Otmar Huber für die Organisation und Ausführung der Arbeitseinsätze. Zum Abschluss dieser Arbeiten wäre jetzt noch ein schöner Regen zum Ende der Woche perfekt. Danach steht dem Start in die Tennis-Freiluftsaison am **Sonntag, 2. Mai 2021**, nichts mehr im Wege. Es dürfte dann auf drei Plätzen gespielt werden. Auf eine offizielle Eröffnung müssen wir leider verzichten.

Ganz wichtig ist allerdings, dass folgende Vorgaben beachtet werden:

1. Erlaubt sind Einzelspiele - parallel auf den drei Plätzen.
2. Doppel darf nur gespielt werden, wenn die vier Spieler/-innen aus maximal zwei Haushalten kommen.
3. Die Umkleidekabinen und Duschen dürfen nicht benutzt werden.
4. Außerhalb der Tennisplätze gilt der Mindestabstand von zwei Metern.

Bitte haltet euch unbedingt sowohl an vorgenannte vom WTB als auch an die vom Land Baden-Württemberg ausgegebenen Corona-Vorschriften.

Euer Vorstand

Sonstiges



cura familia

Schnelle Hilfe für Familien in Not: Damit alles bestens weiterläuft!

Sie können wegen Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder Entbindung Ihren Haushalt und Ihre Kinder nicht mehr versorgen? Wir helfen Ihnen mit Fachkräften aus Ihrer Region. Die Kosten werden, abhängig vom Einsatzgrund, von der Kranken- oder Pflegekasse, Rentenversicherung, Berufsgenossenschaft oder dem Jugendamt übernommen. Rufen Sie uns noch heute an. Wir besprechen mit Ihnen alle Möglichkeiten und helfen umgehend.

cura familia - Einsatzleitung:

Tanja Friedrich, Tel. 0711 9791-4623
Barbara Rasokat, Tel. 0711 9791-4625
Monika Waldmann, Tel. 0711 9791-4624
Jahnstr. 30 in 70597 Stuttgart
E-Mail: cura-familia@landvolk.de
Internet: www.cura-familia.de

Initiative Selbsthilfe Multiple-Sklerose-Kranker e.V.

Kontaktstelle

MS-Gruppe Rottenburg
Monatliche Treffen zum Austausch und Pflege sozialer Kontakte
Termine zu erfragen bei Frau Wurster, Tel. 07472 5201.

Tageselternverein

Familiäre Kinderbetreuung im Landkreis Tübingen e.V.

Die wöchentlichen Sprechzeiten in Rottenburg, Marktstraße 14, finden montags bis freitags von 8.30 bis 11.30 Uhr statt. Sie erreichen uns zu den Sprechzeiten telefonisch unter der Nummer 07472 24456. Persönliche Beratungen können unter Einhaltung der Hygienevorschriften und nach persönlicher Terminabsprache angeboten werden.

In unserer Tübinger Geschäftsstelle, Wilhelmstraße 14, sind wir Montag bis Freitag von 8.30 bis 11.30 Uhr sowie Montag und Mittwoch von 16.00 bis 18.00 Uhr telefonisch unter 07071 6877011 erreichbar. Per E-Mail erreichen Sie uns unter info@tageselternverein.de.



Wassonstnochinteressiert

Aus dem Verlag

Americano

Dieser Drink ist genau das Richtige für ein frühlingshaftes Sonnetanken oder als Starter für ein schönes Essen!
Na dann „Prost“!

Zubereitungszeit: 20 Minuten

Schwierigkeitsgrad: leicht

Rezeptautor/Rezeptautorin: Alexander Mayer

Zutaten

4 cl roter Wermut, 4 cl Bitteraperitif (z. B. Campari)
Soda oder Mineralwasser, 1 Schnitz Bio-Orange

Außerdem:

- ein Longdrink-Glas
- Eiswürfel

Zubereitung

Für den „Americano“ Wermut und Bitteraperitif in einem Longdrink-Glas mit viel Eis mischen und mit Soda oder Mineralwasser auffüllen. Einen Orangenschnitz ins Glas geben.

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. – Fr., 16.05 – 18.00 Uhr, im SWR

Gebratener Spargel mit Balsamico

Gebraten mit etwas Balsamico verfeinert, schmecken die feinen Stangen ganz besonders gut.

Portionen: 4

Zubereitungszeit: 2 Stunden

Schwierigkeitsgrad: leicht

Koch/Köchin: Simon Tress

Zutaten:

- 5 Stangen Spargel
- 0,5 Bund Petersilie
- 1 EL Rohrzucker
- 1 Zitrone
- 1 TL Balsamicoessig
- etwas Salz
- etwas Pfeffer
- 2 TL Olivenöl

1. Den Spargel schälen, abbrausen und längs in feine Streifen hobeln.
2. Petersilie abbrausen, trockenschütteln und fein schneiden.
3. Rohrzucker in einer Pfanne goldgelb karamellisieren.
4. Spargel zugeben und anbraten.
5. Zitrone halbieren und auspressen.
6. Spargel mit Balsamessig und Zitronensaft ablöschen und ca. 2 Minuten schmoren lassen.
7. Petersilie untermischen. Mit Salz, Pfeffer und Olivenöl würzen.

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. – Fr., 16.05 – 18.00 Uhr, im SWR

gemeinsamhelfen.de

Kostenloses Webinar 5. Mai 2021 um 16 Uhr



➔ Anmeldungen bis 4. Mai 2021

Ihrem Verein fehlen die nötigen
Geldmittel für ein Vereinsprojekt?

Wir zeigen Ihnen, wie Sie

- zu mehr Spendengeldern für Ihren Verein kommen
- mit Online-Fundraising noch mehr für Ihren Verein herausholen
- Ihren Anteil an zusätzlichen 20.000 € sichern

Mehr Informationen und Anmeldung auf

www.gemeinsamhelfen.de/aktionen